



**GEMEINDE TRATTENBACH**  
2881 Trattenbach 10, Bezirk Neunkirchen, NÖ  
Telefon 02641/8220  
mailto: [gemeinde@trattenbach.gv.at](mailto:gemeinde@trattenbach.gv.at)  
URL: [www.trattenbach.gv.at](http://www.trattenbach.gv.at)  
UID Nr.: ATU 16274207



Der Gemeinderat der Gemeinde Trattenbach hat in seiner Sitzung  
am 12. Dezember 2024 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung**  
**nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**  
für die Gemeinde Trattenbach

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Trattenbach werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

**Pflichtbereich**

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Trattenbach.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung  
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

**Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
  1. Restmüll
  2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
  4. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60, 120, 240 oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft

abgeholt (Holsystem).

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 oder 1100 Liter bzw. gelben Säcken zu 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen Voranmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand

zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) 12 Einsammlungen von Restmüll
  - b) 6 Einsammlungen von Altpapier
  - c) 12 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

## § 7

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
  1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter	€ 9,30
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 18,10
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 29,80
d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 125,30
  2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 9,90
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 19,20
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 22 % der Abfallwirtschaftsgebühr

## § 8

### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9

### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## § 10

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

**Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister  
  
Christian Trettler

The image shows a blue circular official seal of the municipality of Trossingen. The seal contains the text 'Gemeinde Trossingen' and '1818'. A handwritten signature in blue ink is written over the seal. Below the seal, the text 'Der Bürgermeister' and 'Christian Trettler' is printed.



## Gemeinde Trattenbach

## Abfallwirtschaft - Betriebsfinanzierungsplan VA 2025

Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, ...)		15 000,00 €			
Ankauf Müllsäcke		1 000,00 €			
Deponiegebühren		10 900,00 €			
Entsorgungskosten		€			
Transportkosten		21 000,00 €			
Verbandsbeitrag		12 300,00 €			
<b>1. Betriebskosten</b>		<b>60 200,00 €</b>			
<b>2. Erneuerungsrücklage</b>		<b>0,00 €</b>			
Abschreibungen (AfA)		€			
Zinsen		€			
<b>3. Kapitalaufwendungen</b>		<b>0,00 €</b>			
<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3)</b>		<b>60 200,00 €</b>			
<b>B1 Erträge von Dritten (Abfallverwertung, Verkauf Papier, ...)</b>		<b>100,00 €</b>			
<b>B2 Auflösung von Investitionszuschüssen (Förderungen)</b>		<b>0,00 €</b>			
<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>		<b>60 100,00 €</b>			
<b>D Einnahmen Abfallwirtschaftsgebühr (D1+D2, sollte 100% von C sein)</b>		<b>51 568,80 €</b>			
<b>D1 Behandlungsanteil</b>		<b>51 568,80 €</b>			
	Anzahl Behälter	Abfahren	Grundgebühr	Summe	
a. Restmüll					43 497,60 €
60 l Sack	1488	entfällt	9,30	13 838,40	
Sonderbereich	0	entfällt	9,30	0,00	
120 l Tonne	46	12	18,10	9 991,20	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
240 l Tonne	55	12	29,80	19 668,00	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
1100 l Tonne	0	12	125,30	0,00	
b. Biomüll					8 071,20 €
120 l Tonne	66	12	9,90	7 840,80	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
240 l Tonne	1	12	19,20	230,40	
Sonderbereich	0	0	0,00	0,00	
<b>D2 Bereitstellungsanteil (max. 40% von C)</b>					<b>0,00 €</b>
Anzahl der Wohnungen (eintragen)		0			
Bereitstellungsbetrag je Wohnung (eintragen)			0,00	= 0,00%	
<b>E Abfallwirtschaftsabgabe (Auswahl einer Variante, max. 100% von D)</b>					<b>11 345,14 €</b>
Variante 1: % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll (Summe D1a)			0%	0,00 €	
Variante 2: % der Abfallwirtschaftsgebühr (D)			22%	11 345,14 €	
Variante 3: % der Abfallwirtschaftsgebühr für den Behandlungsanteil (D1)			0%	0,00 €	
<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (D+E-C), max 200% von C</b>					<b>2 813,94 €</b>

## Betrachtung Liquidität (System "alt")

<b>C bereinigter Jahresaufwand</b>	60 100,00 €
F darin enthaltene Eigenkapitalzinsen	€
<b>G Tilgung Darlehen</b>	€
H Tilgungszuschüsse (wenn vorhanden, Barwertanteil UFG-FZ; wird als Einnahme abgezogen)	€
<b>I cashmäßiger bereinigter Jahresaufwand (C-F-AfA+B1+G-H)</b>	<b>60 200,00 €</b>
<b>cashmäßiger Überschuss/Abgang (D+E-I)</b>	<b>2 713,94 €</b>